

837.11

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (VO EG AVIG)

(vom 5. März 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

- Zuständigkeit § 1. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982² und für die Leistungen gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG AVIG)¹ zuständig.
- Ausgesteuerten-
programme
a. Ziele § 2. Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme gemäss § 8 EG AVIG¹ haben das Ziel, die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Fähigkeiten der Teilnehmenden herzustellen, zu erhalten und zu verbessern. Sie befähigen insbesondere zur praktischen und sozialen Integration am Arbeitsplatz.
- b. Subventions-
voraussetzungen § 3. Der Kanton kann unter folgenden Voraussetzungen Subventionen an ein Programm ausrichten:
- a. Das Programm entspricht den Zielen gemäss § 2.
 - b. Es entspricht einem Bedarf des Arbeitsmarktes, der nicht bereits durch andere Programme gedeckt wird.
 - c. Es weist einen Bildungsanteil von mindestens 20% eines Vollzeitpensums auf.
 - d. Die Programmanbieterin oder der Programmanbieter verfügt über eine Zertifizierung des Schweizerischen Verbandes der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen oder einen vergleichbaren, vom AWA anerkannten Qualitätsstandard.
- c. Entscheid § 4. Das AWA entscheidet unter Einbezug der zuständigen Gemeindeorgane, welche Programme subventioniert werden.
- d. Subventions-
höhe § 5. ¹ Der Beitrag des Kantons beträgt 50% der anrechenbaren Programmkosten.
- ² Das AWA legt die anrechenbaren Programmkosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer mit dem Entscheid gemäss § 4 fest.
- ³ Das AWA regelt das Nähere über die Abrechnung der Programmkosten.

§ 6. ¹ Über die Teilnahme einer Person an einem Programm entscheidet das AWA unter Einbezug der zuständigen Gemeindeorgane. Programm-
teilnahme

² Der Kanton leistet Beiträge während insgesamt längstens sechs Monaten innerhalb einer Periode von zwei Jahren.

§ 7. Das AWA sorgt in Zusammenarbeit mit den Programm- Qualitäts-
anbietenden für die Qualitätssicherung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Kägi

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 5. März 2013 ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft ([ABI 2013-03-22](#)).

¹ [LS 837.1.](#)

² [SR 837.0.](#)